

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Meschede

Die Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Herrn Peter Peschmann mit Sitz in 59872 Meschede, An der Streue 1-4, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 04.12.2023 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Aufstellung eines weiteren CO₂-Lagertanks auf dem Stahlbetondach des Betriebsgebäudes G01A in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 12 auf dem Flurstück 753 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.26.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Beschaffenheit, den Standort oder die wesentlichen Merkmale der Anlage. Inhalt der Änderung ist die Errichtung eines zusätzlichen CO₂-Lagertanks. Auf dem bestehenden Gebäude G01A wird ein weiterer CO₂-Puffertank errichtet um die Betriebssicherheit zu erhöhen.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Durch die Änderung werden die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Änderung gem. §§ 6, 16 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird. Für das beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 07.02.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40598-2023-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting